

zeichneten Art, für die Preise nach § 7 noch nicht mitgeteilt worden sind, haben die Lieferer und Veredler

1. die neuen Industrieabgabepreise binnen 3 Tagen nach Eingang der Anforderung mitzuteilen, sofern es sich
 - a) um Erzeugnisse aus den Geltungsbereichen der Vorschriften zur Errechnung von Einzelpreisen handelt, für die die neuen Kalkulationen bereits fertiggestellt sind,
 - b) um Erzeugnisse und Leistungen aus den Vorschriften und Listen der Anlagen 2 und 3 handelt;
2. die neuen Industrieabgabepreise binnen einer Woche nach Eingang der Anforderung mitzuteilen, sofern es sich um Erzeugnisse aus den Geltungsbereichen der Vorschriften zur Errechnung neuer Einzelpreise handelt, für die neue Kalkulationen noch anzufertigen sind.

(4) Betrifft die Anforderung der Preise Erzeugnisse, die weder zu den Geltungsbereichen der Vorschriften und Listen der Anlagen 1 bis 3 gehören noch in Anlage 4 aufgeführt sind, haben die Hersteller dieser Erzeugnisse neue Industrieabgabepreise mit Hilfe von Koeffizienten vom zur Zeit gültigen Industrieabgabepreis abzuleiten. Die Koeffizienten sind bei dem für das Erzeugnis zuständigen Zentralreferat des Büros der Regierungskommission für Preise anzufordern. Die so gebildeten neuen Industrieabgabepreise sind dem anfragenden Betrieb sofort nach Vorliegen der Koeffizienten mitzuteilen.

(5) Das Recht, Preisauskünfte im Sinne des Abs. 1 vom Lieferer zu fordern, steht auch den Versorgungskontoren Industrietextilien, ihren Vertragshändlern sowie dem sonstigen Produktionsmittelgroßhandel zu, wenn

1. von einem ihrer Abnehmer Preisauskünfte gemäß Abs. 1 gefordert werden und ihnen die angeforderten neuen Industrieabgabepreise vom Lieferer noch nicht mitgeteilt worden sind;
2. für die am 1. Mai 1966 am Lager befindlichen Bestände an Textilerzeugnissen der Webereien und des Industriezweiges Deko neue Industrieabgabepreise von den Lieferern noch nicht mitgeteilt worden sind.

§9

Preisauskünfte gegenüber Außenhandelsunternehmen bei Exportlieferungen

- (1) Die Außenhandelsunternehmen sind berechtigt, für Textilerzeugnisse, die
1. zu den Geltungsbereichen der Vorschriften über die Errechnung von Einzelpreisen oder der Listen über feste Einzelpreise der Anlagen 1 und 2 gehören und
 2. nach dem 31. Dezember 1965 exportiert worden sind oder exportiert werden,
- die nachrichtliche Angabe der neuen Industrieabgabepreise zu verlangen. Die Hersteller, von denen die

nachrichtliche Angabe der neuen Industrieabgabepreise gefordert wird, haben diese Preise unter sinngemäßer Anwendung des § 7 Abs. 1 und des § 8 Abs. 3 mitzuteilen.

(2) Neue Industrieabgabepreise im Sinne des Abs. 1 sind die nach den Vorschriften über die Errechnung von Einzelpreisen oder Listen über feste Einzelpreise gültigen Preise für Produktionsmaterial.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für

1. Textilerzeugnisse, die im Lohnauftrag der Außenhandelsunternehmen aus zur Verfügung gestelltem Material hergestellt oder
2. Leistungen, die im Lohnauftrag der Außenhandelsunternehmen an zur Verfügung gestellten Erzeugnissen ausgeführt werden,

wenn die dafür gültigen neuen Industrieabgabepreise nach den Vorschriften und Listen der Anlagen 1 bis 3 ermittelt werden können.

§ 10

Preisangebote

(1) Sofern für Textilerzeugnisse oder Leistungen, für die nach dieser Anordnung neue Einzelpreise der Industriepreisreform zu bilden oder mitzuteilen sind, Preise, Teilpreise oder Kalkulationselemente in den Vorschriften und Listen der Anlagen 1 bis 3 nicht enthalten sind, haben die Hersteller oder Außenhandelsunternehmen Preisangebote bei den gemäß den Anlagen zuständigen Vereinigungen Volkseigener Betriebe oder Dienststellen einzureichen. Über die Preisangebote entscheidet das Büro der Regierungskommission für Preise — Zentralreferat Textil — in Zusammenarbeit mit der zuständigen Vereinigung Volkseigener Betriebe oder dem zuständigen Wirtschaftsrat des Bezirkes.

(2) Der Abs. 1 gilt für Kleintextilien sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, daß die Preisangebote an das Büro der Regierungskommission für Preise — Zentralreferat Textil — einzureichen sind.

(3) Die Hersteller und Außenhandelsunternehmen sind verpflichtet, die Errechnung oder die Ermittlung neuer Einzelpreise binnen 10 Tagen nach Eingang der Entscheidung über den Preisangebot nachzuholen.

§ 11

Nachweis der neuen Einzelpreise

(1) Die Hersteller und Außenhandelsunternehmen haben je ein Exemplar der Kalkulationen, die gemäß den §§ 4, 6, 8 und 9 angefertigt worden sind, als Preisnachweis im Betrieb aufzubewahren.

(2) Alle Verwender, die Versorgungskontore Industrietextilien, ihre Vertragshändler und der sonstige Produktionsmittelgroßhandel, denen nach den Bestimmungen dieser Anordnung neue Industrieabgabepreise mitgeteilt worden sind, haben die mitgeteilten neuen Industrieabgabepreise auf den Lagerkarten oder anderen Bestandsnachweisen nachrichtlich zu vermerken.